

Lesefassung
der Verbandssatzung i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 14.09.2010

Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung

Präambel

Aufgrund der §§ 16, 17 und 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ am 16.04.2007 (1. Änderungssatzung am 13.02.2008 und die 2. Änderungssatzung am 30.08.2010) folgende Satzung beschlossen:

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlstedt.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§2

Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§3

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes werden in einer Mitgliederliste geführt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Mitglied des Zweckverbandes können kommunale Körperschaften, Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden.
- (3) Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können Mitglieder des Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (4) Natürliche Personen die sich mit besonderem persönlichem Engagement für die Entwicklung und Ziele der Region des Zweckverbandes einsetzen können auf Antrag an die Verbandsversammlung Mitglied des Zweckverbandes werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§4 Aufgaben

Das zentrale Anliegen des Zweckverbandes besteht darin, durch Förderung und Neuansiedlung der gewerblichen Wirtschaft sowie Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur zur Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen und der Verbesserung der erwerbstätigen Struktur und Einkommenssituation im Verbandsgebiet beizutragen.

§5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verbandsausschuss.

§6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft ihres Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Die Verbandsversammlung ist das oberste beschließende Organ des Zweckverbandes. Der Stimmenanteil wird wie folgt aufgeschlüsselt:

Gebietskörperschaften

bis 300 Einwohner:	1 Stimme
bis 1.000 Einwohner:	2 Stimmen
bis 1.500 Einwohner:	3 Stimmen
über 1.500 Einwohner:	4 Stimmen
übrige Mitglieder:	1 Stimme

Eine Verwaltungsgemeinschaft erhält als Stimmrecht die Summe der Stimmanteile, die auf die jeweiligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entfallen würden, wenn die Gemeinden selbst Mitglied im Zweckverband wären. Es werden nur diejenigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft in die Berechnung einbezogen, die die Aufgabenwahrnehmung nach § 4 durch Zweckvereinbarung wirksam auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen haben.

- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.

- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§7

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Ihr obliegt neben den gesetzlichen Zuständigkeiten nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit die Beschlussfassung über:
- (a) dem Rahmenarbeitsplan des Verbandes, der mit dem Regionalplan abzustimmen ist,
 - (b) die Festlegung von Grundsätzen und Zielrichtungen sowie Festlegung der Gebiete und Schwerpunkte der Wirtschaftsentwicklung im Verbandsgebiet,
 - (c) den Erlass der Haushaltssatzung,
 - (d) die Festlegung der Höhe der Umlage und
 - (e) die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes enthalten, wenn diese den Betrag von 5.000 € übersteigen.

§8

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
- 1. der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter und
 - 2. 3 weitere Mitglieder
- (2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses, für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt Verbandsangelegenheiten, die nicht der Versammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

§9

Geschäftsleitung

- (1) Der Geschäftsleiter wird durch die Versammlung bestellt.
- (2) Er vertritt den Verband nach Innen und Außen entsprechend den Beschlüssen des Verbandes.
- (2) Der Sitz des Geschäftsleiters ist Weimar.

§10 Geschäftsordnung

Der Zweckverband beschließt eine Geschäftsordnung in der die §§ 6 bis 9 näher bestimmt werden.

§11 Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (2) Umlagen sind nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen. Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.

Eine Verwaltungsgemeinschaft hat als Umlage die Summe der Umlagen, die auf die jeweiligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entfallen würden, wenn die Gemeinden selbst Mitglied im Zweckverband wären. Es werden nur diejenigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft in die Berechnung einbezogen, die die Aufgabenwahrnehmung nach § 4 durch Zweckvereinbarung wirksam auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen haben.

- (3) Mitgliedsbeiträge werden von den übrigen Mitgliedern, außer den natürlichen Personen, erhoben.
- (4) Die Höhe der Umlage und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Haushaltssatzung jährlich festgelegt.
- (5) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt geführt. Die örtliche Prüfung kann durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Weimarer Land erfolgen.

§12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ein Austritt aus dem Verband ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Mitglied hat seine Absicht des Ausscheidens spätestens bis zum 30. September des Jahres dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Es findet eine Auseinandersetzung statt, die in einer Auseinandersetzungsvereinbarung endet.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 30.04.96 einschließlich der nachfolgenden Satzungsänderungen außer Kraft gesetzt.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Berlstedt, den 14.09.2010

gez. Riske
Verbandsvorsitzende des
Zweckverbandes Wirtschaftsförderung

Anlage Zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung

Mitgliederliste

VG Berlstedt

1. Gemeinde Ballstedt
2. Gemeinde Berlstedt
3. Gemeinde Ettersburg
4. Gemeinde Krautheim
5. Stadt Neumark
6. Gemeinde Ramsla
7. Gemeinde Schwerstedt
8. Gemeinde Vippachedelhausen

VG Buttstedt

9. Stadt Buttstedt
10. Gemeinde Großobringen
11. Gemeinde Heichelheim
12. Gemeinde Kleinobringen
13. Gemeinde Leutenthal
14. Gemeinde Rohrbach
15. Gemeinde Sachsenhausen
16. Gemeinde Wohlsborn

VG Ilmtal/Weinstraße

17. Gemeinde Kromsdorf
18. Gemeinde Liebstedt
19. Gemeinde Mattstedt
20. Gemeinde Niederreißen
21. Gemeinde Niederroßla
22. Gemeinde Nirmsdorf
23. Gemeinde Oberreißen
24. Gemeinde Oßmannstedt
25. Gemeinde Pfiffelbach
26. Gemeinde Willerstedt

VG Grammetal

27. Gemeinde Niederzimmern
28. Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Unternehmen und Einrichtungen

29. ENTRANS GmbH, Schwerstedt

30. Sparkasse Mittelthüringen, Weimar
31. Karland Agrarprodukte GmbH & Co. KG
32. Erzeugergenossenschaft Neumark e.G.
33. Lehr-, Prüf- und Versuchsgut Buttstedt

natürliche Personen

34. Frau Hiltrun Riske (Vorsitzende VG Berlstedt)
35. Herr Hans Wagner (Vorsitzender VG Buttstedt)
36. Herr Ulrich Müller
37. Dr. Georg Prinz zur Lippe-Weißenfeld
38. Frau Alexandra Seelig (Vorsitzende VG Grammetal)
39. Herr Jürgen Rammelt (Vorsitzender VG Ilmtal-Weinstraße)